

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Philosophie (Hauptfach)

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts Philosophie (Hauptfach) vom 12. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 31, S. 152–154) beschlossen.

### Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und Motivation“ gestrichen und nach dem Wort „Studiengang“ die Wörter „und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten“ eingefügt.

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Nr. 3“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „beziehungsweise als beglaubigte Kopie“ gestrichen.

3. In **§ 4 Absatz 3** werden nach dem Wort „Stimmrecht“ die Wörter „und kein Rederecht“ eingefügt.

4. **§ 6 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,“
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Kultur, Medien oder Wirtschaft“ durch die Wörter „Gesundheit und Pflege, Erziehung und Bildung, Kultur und Medien oder Recht und Wirtschaft“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Wehrpflichtgesetz“ durch das Wort „Soldatengesetz“ ersetzt und die Angabe „15. August 2011 (BGBl. I S. 1730)“ durch die Angabe „30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482)“.

5. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,3 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben. Werden eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 und eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 nachgewiesen, wird die Verfahrensnote insgesamt um 0,3 angehoben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

6. **§ 8** wird wie folgt **gefasst**:

**„§ 8 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Bachelor of Arts Philosophie (Hauptfach) auf acht Prozent festgelegt.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 31. März 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor